



Entwurf

Rahmenverordnung über die Habilitation an der Universität Zürich (RVO Habil) vom

Der Universitätsrat beschliesst gestützt auf § 29 Abs. 5 Ziff. 5 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 sowie § 11 Abs. 1 und 2 der Universitätsordnung vom 4. Dezember 1998¹:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die gesamtuniversitären Rahmenbedingungen der Habilitation an der Universität Zürich.

² Sie regelt die Grundsätze des Verfahrens bei einem Entzug des Titels der Privatdozentin oder des Privatdozenten.

³ Sie ist nicht direkt anwendbar auf das Habilitationsverfahren an der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich.

§ 2 Wissenschaftlicher Nachwuchs

¹ Die Habilitation bezweckt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Hinblick auf dessen Qualifikation für Professuren an Hochschulen des In- und Auslands.

² Die Universität fördert die tatsächliche Gleichstellung, namentlich von Frauen und Männern, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

³ Wissenschaftlich ausgewiesene Personen werden mit der Habilitation zu Privatdozentinnen oder Privatdozenten ernannt. Sie erhalten damit die Lehrbefugnis (Venia Legendi).²

§ 3 Rechtsstellung von Privatdozentinnen und Privatdozenten

¹ Der Titel einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten wird auf Dauer erteilt.

¹ Die genannten Bestimmungen der Universitätsordnung sind noch nicht in Kraft.

² Siehe §§11–13 der Universitätsordnung



² Privatdozentinnen oder -dozenten können Lehrveranstaltungen ausserhalb von Studiengängen in ihrem Fachgebiet ohne Entschädigung abhalten. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Lehre im Rahmen einer Anstellung.²

³ Das Verfahren zur Ernennung und Verlängerung von Titularprofessorinnen und -professoren regelt die entsprechende Verordnung des Universitätsrats.³

B. Habilitation

§ 4 Zweck

Das Habilitationsverfahren dient der Prüfung der Befähigung, ein Fachgebiet in Forschung und Lehre selbständig an der Universität zu vertreten.

§ 5 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Habilitation sind:

- a. erfolgreicher Abschluss auf der Doktoratsstufe an der Universität Zürich oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit der Genehmigung zur Führung des entsprechenden Titels;
- b. Nachweis pädagogisch-didaktischer Fähigkeiten (z. B. Hochschuldidaktik oder Lehrerfahrung an in- oder ausländischen Hochschulen);
- c. Publikationstätigkeit;
- d. Wissenschaftliche Lehrtätigkeit;
- e. Schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationsschrift);
- f. Mündliche Habilitationsleistung (Probevortrag und Kolloquium).

§ 6 Habilitationsschrift

¹ Die Habilitationsschrift ist ein selbständiger wissenschaftlicher Beitrag zu einem Thema aus dem Fachgebiet, für das die Venia Legendi erteilt werden soll.

³ § 12c Abs. 3 Universitätsgesetz (noch nicht in Kraft)



² Sie besteht aus:

- a. einer Monografie oder
- b. einer Reihe wissenschaftlicher Abhandlungen (kumulative Habilitation), verbunden mit einer kurz kommentierten, nach thematischen Schwerpunkten gegliederten Übersicht.

³ Der wissenschaftliche Beitrag der Habilitationsschrift muss einem internationalen Vergleich standhalten und neue Ergebnisse und Erkenntnisse enthalten, die durch adäquate Methoden erarbeitet worden sind.

⁴ Die erbrachte Eigenleistung muss im Rahmen der kumulativen Habilitation erkennbar und nachweisbar sein.

C. Habilitationsverfahren

§ 7 Habitationskommission

Die Fakultäten setzen für das Verfahren eine Habitationskommission ein.

§ 8 Eröffnung und Dauer des Habilitationsverfahrens

¹ Das Habilitationsverfahren wird durch die Einreichung des Habitationsgesuchs eröffnet.

² Die Fakultäten schliessen das Habilitationsverfahren in der Regel spätestens innert eineinhalb Jahren seit der Einreichung des Habitationsgesuchs ab.

§ 9 Habitationsgesuch

¹ Das Habitationsgesuch wird schriftlich an das Dekanat der zuständigen Fakultät gestellt. Das Fach- bzw. das Lehrgebiet, für welches die Habilitation erteilt werden soll, ist genau zu bezeichnen.

² Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- a. Habilitationsschrift;
- b. Lebenslauf;
- c. Publikationsverzeichnis;
- d. Auskunft über bisherige Lehrtätigkeit;



- e. Bekanntgabe, ob ein Habilitationsverfahren bereits an einer anderen Hochschule vollständig abgeschlossen wurde oder andauert;
- f. allenfalls Vorschlag von möglichen Personen zur schriftlichen Begutachtung, unter Darlegung der Beziehungen zu den vorgeschlagenen Gutachterinnen und Gutachtern.

§ 10 Nichteintreten

¹ Fehlen die Voraussetzungen für die Durchführung des Habilitationsverfahrens, wird mit begründetem Entscheid des zuständigen Fakultätsorgans auf das Habilitationsgesuch nicht eingetreten.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann ein neues Gesuch zu einem späteren Zeitpunkt stellen.

§ 11 Begutachtung der Habilitationsschrift

¹ Die Gutachten beurteilen die wissenschaftliche Sorgfalt, die Forschungsleistung und die Forschungsqualität der Habilitationsschrift.

² Die Habilitationsschrift wird von mindestens zwei Personen begutachtet. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter gehört einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Institution an.

§ 12 Überarbeitung bei leichten Mängeln

¹ Die Habilitationsschrift kann zur Überarbeitung von nicht grundlegend ins Gewicht fallenden Mängeln innert einer angemessenen Frist zurückgegeben werden.

² Nimmt die Habilitandin oder der Habilitand die Rückgabe an, wird das Verfahren während der vereinbarten Frist sistiert.

§ 13 Fakultätsentscheid über die schriftliche Habilitationsleistung

¹ Die Fakultätsversammlung entscheidet, gestützt auf die Gutachten, über die Fortsetzung, die Sistierung oder, bei einem Rückzug, über die Einstellung des Habilitationsverfahrens.

² Bei beabsichtigter Abweisung der Habilitationsschrift ist der Habilitandin oder dem Habilitanden Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen oder das Habilitationsgesuch zurückzuziehen.



§ 14 Mündliche Habilitationsleistung

¹ Der Probevortrag oder eine an seine Stelle tretende Lehrveranstaltung soll ein abgegrenztes Thema auf wissenschaftlichem Niveau allgemeinverständlich darlegen und die Möglichkeit bieten, didaktische Fähigkeiten unter Beweis zu stellen.

² Probevorlesung, Diskussionsinhalte und -verlauf sind in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst festzuhalten.

§ 15 Ungenügende mündliche Habilitationsleistung

Wird die mündliche Habilitationsleistung als ungenügend beurteilt, kann sie wiederholt werden.

§ 16 Fakultätsentscheid über die mündliche Habilitationsleistung

¹ Die Fakultätsversammlung entscheidet über Annahme oder Rückweisung der mündlichen Habilitationsleistung.

² Die Annahme wird der Habilitandin oder dem Habilitanden vom zuständigen Fakultätsorgan schriftlich mitgeteilt.

³ Bei beabsichtigter endgültiger Rückweisung der mündlichen Habilitationsleistung ist der Habilitandin oder dem Habilitanden Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen oder das Habilitationsgesuch zurückzuziehen.

⁴ Der Entscheid über die definitiv ungenügende mündliche Habilitationsleistung sowie der Rückzug des Habilitationsgesuchs beenden das Habilitationsverfahren.

§ 17 Fakultätsantrag

Hat die Fakultätsversammlung sowohl die schriftliche als auch die mündliche Habilitationsleistung als genügend beurteilt, so stellt sie der Erweiterten Universitätsleitung Antrag auf Erteilung der Venia Legendi und Verleihung des Titels einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten, unter Mitteilung an die Habilitandin oder den Habilitanden.

§ 18 Publikation der Habilitationsschrift

Die Pflicht zur Publikation und Ablieferung der Habilitationsschrift richtet sich nach den Bestimmungen der Fakultäten.



§ 19 Umhabilitierung

¹ Hat die Habilitandin oder der Habilitand bereits an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule unter vergleichbaren Bedingungen habilitiert, so kann die Fakultät ihr oder ihm das Einreichen einer Habilitationsschrift erlassen.

² Hat die Habilitandin oder der Habilitand bereits an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule unter vergleichbaren Bedingungen habilitiert und während mehrerer Jahre doziert, so kann die Fakultät ihr oder ihm auch die mündliche Habilitationsleistung erlassen.

§ 20 Antrittsvorlesung

Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Venia Legendi eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.

D. Entzug der Venia Legendi

§ 21 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wurde die Habilitation durch wissenschaftliches Fehlverhalten erlangt, das der betroffenen Privatdozentin oder dem Privatdozenten angerechnet werden muss, entzieht die Erweiterte Universitätsleitung ihr oder ihm die Venia Legendi.

§ 22 Entzugsverfahren

¹ Begründete Hinweise auf ein mögliches Fehlverhalten der betroffenen Person sind der Rektorin oder dem Rektor zu melden. Sie oder er eröffnet im Namen der Erweiterten Universitätsleitung eine Untersuchung und orientiert die Dekanin oder den Dekan. Die Eröffnung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.

² Der Antrag auf Entzug der Venia Legendi wird durch das zuständige Fakultätsorgan vor oder nach Eröffnung des Entzugsverfahrens der Rektorin oder dem Rektor eingereicht. Der Antrag ist unter Beilage von Dokumenten zu begründen.

³ Die Rektorin oder der Rektor untersucht den Sachverhalt. Er kann dazu geeignete Personen der Universität beiziehen.

⁴ Die betroffene Person hat das Recht auf umfassende schriftliche Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen sowie zum angekündigten Entzug.

⁵ Der Entzug der Venia Legendi wird im Namen der Erweiterten Universitätsleitung durch die Rektorin oder den Rektor verfügt. Nach Rechtskraft der Verfügung erlischt die Berechtigung zur Führung des Titels einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten.



E. Verfahren und Rechtsschutz

§ 23 Einsichtsrecht

¹ Die Habilitandin oder der Habilitand kann bis zur Antragstellung auf Erteilung der Venia Legendi bzw. bis zur rechtskräftigen Einstellung des Habilitationsverfahrens beim zuständigen Fakultätsorgan Einsicht in die Gutachten und weitere Verfahrensakte verlangen.

² Hat die Fakultät bereits Antrag gestellt, ist das Einsichtsgesuch an die Rektorin oder den Rektor zu richten.

³ Die Namen der Gutachterinnen und Gutachter dürfen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller nur mit deren Einverständnis bekanntgegeben werden. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann das Einsichtsrecht im Sinne von § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 (LS 170.4) weiter beschränkt werden.

⁴ Wird die gewünschte Einsicht verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, hat die gemäss Abs. 1 oder 2 zuständige Stelle eine begründete Anordnung zu erlassen.

§ 24 Anordnungen

¹ Die Entscheide über das Nichteintreten auf ein Habilitationsgesuch, über die Ablehnung der schriftlichen oder mündlichen Habilitationsleistungen, über die Abweisung oder den Rückzug eines Habilitationsgesuchs, über den Entzug der Venia Legendi sowie über das Akteneinsichtsrecht ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung.

² Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2).

§ 25 Rechtsschutz

Anordnungen gestützt auf diese Verordnung können gemäss § 46 des Universitätsgesetzes mit Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden.



F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Habilitationsreglemente der Fakultäten

¹ Die Fakultäten erlassen eine Fakultäts-Habilitationsverordnung.

² Diese regelt insbesondere

- a. die spezifischen Anforderungen an die Habilitationsschrift;
- b. die Anforderungen an die mündliche Habilitationsleistung;
- c. Aufgaben und Antragsrechte der Habilitationskommission;
- d. die Anforderungen an ein Habilitationsgesuch;
- e. die Zulassung von andernorts bereits eingereichten Habilitationsschriften;
- f. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter sowie das Verfahren der Begutachtung;
- g. die Rückgabe von Habilitationsschriften zur Behebung von nicht ins Gewicht fallenden Mängeln;
- h. die Wiederholung mündlicher Habilitationsleistungen;
- i. die Pflicht zur Publikation der Habilitationsschrift sowie die Anzahl von allfälligen Pflichtexemplaren.

³ Die Fakultäts-Habilitationsverordnungen unterliegen der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung.⁴

§ 27 Übergangsrecht

Das Übergangsrecht für die bisherigen Privatdozentinnen und -dozenten sowie bisherige Titularprofessorinnen und -professoren richtet sich nach § 84a der Universitätsordnung.

⁴ § 32 Abs. 4 Ziff. 4 Universitätsgesetz (noch nicht in Kraft)



§ 28 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft.

² Sie gilt für diejenigen Habilitationsverfahren, die nach dem Inkrafttreten eingeleitet werden.

³ Die laufenden Habilitationsverfahren richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Fakultäten, soweit nicht übergeordnetes Recht zur Anwendung gelangt.